

Anwaltskosten

Mandanteninformation, Stand: 01.10.2020

Rechtsanwälte Schreiner Lederer GbR • Blumenstraße 7a • 85354 Freising

Kosten im Mandatsverhältnis

Grundsätzlich löst jede Beratung durch einen Rechtsanwalt von Gesetz wegen Kosten aus. Die anwaltliche Tätigkeit ist eine vergütungspflichtige Beratungstätigkeit und eine kostenfreie Rechtsberatung durch das Gesetz grundsätzlich nicht vorgesehen. Lediglich die Höhe der Gebühren ist von Fall zu Fall unterschiedlich und richtet sich nach dem Umfang der Tätigkeit (z.B.: nur Beratung oder auch Vertretung gegenüber Dritten).

Die Kosten der anwaltlichen Tätigkeit richten sich in Deutschland grundsätzlich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die Kosten fallen hierbei entweder gem. §§ 2, 13 ff. RVG nach dem Gegenstandswert der Tätigkeit an oder es kann gem. § 3a RVG eine Vergütungsvereinbarung getroffen werden.

Ab wann fallen Kosten an?

Kosten fallen ab dem Zeitpunkt an, in dem ein Rechtsanwalt einen konkreten Sachverhalt rechtlich bewerten soll. Dies ist bereits im Rahmen einer (telefonischen) Erstberatung der Fall oder wenn Sie uns Unterlagen zur Prüfung übergeben. Nicht notwendig ist es, dass der Rechtsanwalt erst einen Schriftsatz fertigen muss, um einen Gebührenanspruch zu erwerben.

Welche Kosten fallen an?

Die Höhe der anfallenden Kosten ist vor allem davon abhängig, welche Leistung (z.B. Erstberatung oder auch Vertretung gegenüber Dritten oder in einem gerichtlichen Verfahren) der Rechtsanwalt erbringt. Außerdem spielt der Wert der Angelegenheit eine Rolle.

<u>Beispiel</u>: Es besteht Streit um einen Schaden in Höhe von 1.000,- Euro. Diese 1.000,- Euro bilden den Gegenstandswert, aus dem die anfallenden Anwaltskosten errechnet werden können.

Die Höhe der jeweils anfallenden Gebühren ergibt sich unmittelbar aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und kann daher immer nur für den Einzelfall angegeben werden.

Wer trägt die Kosten?

Die anfallenden Kosten der anwaltlichen Tätigkeit sind jeweils vom Auftraggeber zu bezahlen. Das gilt unabhängig davon, ob der Auftraggeber einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Gegner hat. Auch in diesem Falle muss der Auftraggeber die Rechnung



seines Rechtsanwalts ausgleichen und seinen Erstattungsanspruch gegenüber der Gegenseite geltend machen.

Was gilt bei Vorhandensein einer Rechtsschutzversicherung?

Auch in diesem Falle bleibt der Mandant der Kostenschuldner.

Sofern Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, stellen wir jedoch gerne als kostenfreien Service eine Deckungsanfrage für Sie bei der Versicherung und rechnen mit dieser ab, soweit die Versicherung eine Deckung in der Angelegenheit gewährt.

Bitte beachten Sie, dass wir keinen Einfluss auf den von Ihnen mit Ihrer Versicherung abgeschlossenen Vertrag (z.B. im Hinblick auf den Versicherungsumfang, Selbstbeteiligung etc.) haben und dementsprechend angefallene Gebühren, die von Ihrer Versicherung nicht übernommen werden, mit Ihnen abrechnen müssen.

Haben Sie Fragen?

Für weitere Informationen können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen:

Rechtsanwälte Schreiner Lederer GbR

Blumenstraße 7a 85354 Freising

Tel.: 08161 - 789 7557 Fax: 08161 - 789 7555

E-Mail: recht@schreiner-lederer.de

Internet: https://www.schreiner-lederer.de